OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653184/3/SE

Datum:
Linz, 16. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Ing. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, X-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Juni 2024, GZ: BHWLVerk-2024-206523/2-ZM, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Juni 2024, GZ: BHWLVerk-2024-206523/2-ZM, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Juni 2024, GZ: BHWLVerk-2024-206523/2-ZM, wurde Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung dieser unter Aberkennung der aufschiebenden Wirkung entzogen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie um Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass eine Alkoholabstinenz im Befristungszeitraum nicht vorgeschrieben sei, der EtG-Wert von 24 pg/mg moderaten Alkoholkonsum belege, Zeichen einer manifesten Alkoholabhängigkeit nicht vorgelegen haben sowie die Verkehrssicherheit die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht notwendig mache.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 28. Juni 2024, eingelangt am 1. Juli 2024, die Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Die belangte Behörde legte über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich am 12. Juli 2024 das amtsärztliche Gutachten vom 8. August 2023 und 23. Februar 2024 sowie die Bescheide der belangten Behörde vom 4. September 2023, 4. Oktober 2023 und vom 12. März 2024, vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Einholung von bei der belangten Behörde vorhandenen amtsärztlichen Gutachten und führerscheinrechtlichen Bescheiden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der Sachverhalt eindeutig aus den angeführten Beweisen ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. März 2024, GZ: 431549/2023, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F ab 12. März 2024 befristet. Dies unter der Auflage der unaufgeforderten Durchführung einer Haaranalyse auf Alkohol und Vorlage bei der belangten Behörde jeweils am 8. Mai 2024 und 8. August 2024, befristet bis zum 8. Oktober 2024, erteilt (im Folgenden: Befristungsbescheid 12. März 2024).

Weiters wurde eine amtsärztliche Nachuntersuchung bis zum 8. Oktober 2024 unter Vorlage der beiden Haaranalysen auf Alkohol vorgeschrieben.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 23. Februar 2024 wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 ist. Er hat durch zwei Haaranalysen eine sechsmonatige Alkoholabstinenz nachgewiesen.

II.2.2. Es liegt eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 12. Juli 2023 mit folgender Diagnose vor (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Schädlicher Gebrauch von Alkohol, mutmaßlich an der Grenze zur Abhängigkeit mit angegebener fast durchgängiger Abstinenz seit 2.2.2023. Anamnestisch bestand ein Alkoholmissbrauch, wobei die angegebenen Konsumgewohnheiten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Sinne einer Dissimulierung dargestellt wurden. Zeichen einer manifesten Alkoholabhängigkeit liegen nicht vor. Aufgrund der gemessenen hohen Alkoholisierung muss jedoch von einer deutlichen Toleranzentwicklung ausgegangen werden.“

II.2.3. Die Haaranalyse vom 21. Mai 2024 (Probenahme 30. April 2024) wies eine EtG-Konzentration von 24 pg/mg nach. Dieses Ergebnis bestätigt einen moderaten Alkoholkonsum in den letzten drei Monaten ohne Erfassung der Substanzaufnahme bis zu 14 Tagen vor der Probenahme.

II.2.4. Im amtsärztlichen Gutachten vom 10. Juni 2024 wird festgestellt, dass beim Beschwerdeführer der Verdacht auf das Vorliegen einer Alkoholabhängigkeit besteht und er deshalb als gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppen 1 und 2 beurteilt wird.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
[...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
[...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheits-verordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lauten:

„Allgemeines

§ 2. [...]
(4) Bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens darf keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist. Aktenkundige Vorbefunde sind jedoch heranzuziehen, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können. Zu diesem Zweck hat die Behörde dem Sachverständigen bei Nachuntersuchungen in diese Vorbefunde Einsicht zu gewähren.
[...]

Alkohol, Sucht – und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
[...]“

III.2. Mangelnde gesundheitliche Eignung

III.2.1. Mit dem Befristungsbescheid 12. März 2024 wurde dem Beschwerdeführer die Vorlage von Haaranalysen auf Alkohol vorgeschrieben. Dass eine Alkoholabstinenz damit nachzuweisen ist, wurde weder im Bescheidspruch fest-gelegt noch in der Begründung erwähnt.

III.2.2. Der Beschwerdeführer wies im Februar 2024 eine sechsmonatige Alkohol-abstinenz nach.

Die Haaranalyse vom 21. Mai 2024 (Probenahme 30. April 2024) wies eine EtG-Konzentration von 24 pg/mg nach. Dieses Ergebnis bestätigt einen moderaten Alkoholkonsum in den letzten drei Monaten.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 10. Juni 2024 wird aufgrund des Ergebnisses der zuvor angeführten Haaranalyse und der Diagnose der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom Juli 2023 von einem „Rückfall“ und dem Bestehen des Verdachts auf das Vorliegen eine Alkoholabhängigkeit ausgegangen. Deshalb besteht aus amtsärztlicher Sicht keine gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppen 1 und 2.

III.2.3. Wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs. 4 FSG ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

Nach § 2 Abs. 4 FSG-GV darf bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist.

Die „aktenkundigen Vorbefunde“ können für die Beurteilung des Krankheitsverlaufes herangezogen werden.

Unter Annahme, dass sich aus den Vorbefunden und aktuellen Befunden ein Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit ergibt, liegen (begründete) Bedenken hinsichtlich der Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung vor.

In diesem Fall ist gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

III.2.4. Konkret liegt eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vor, die bereits älter als 6 Monate (Juli 2023!) war, weshalb für die von der Amtsärztin durchgeführte Neubeurteilung eine aktuelle fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme erforderlich gewesen wäre. Dies wurde unterlassen, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer